



MARKTGEMEINDE KLÖCH

8493 Klöch – Pol. Bezirk Radkersburg – Steiermark
Telefon: 03475/22030 – Telefax: 03475/22036 – E-Mail: gde@kloech.steiermark.at
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

A-8493 Klöch, am 12. Dezember 2008 Zahl: 851/0 – 2/2008 KanalAO_teilw.Neufassung ab 1.1.09

Betrifft: **Neufassung der §§ 3 und 4 der Kanalabgabenordnung vom 12.12.2006;**

Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115,
i.d.g.F., über die Neufassung der §§ 3 und 4 der

K a n a l a b g a b e n o r d n u n g

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Neufassung der §§ 3 und 4 Kanalabgabenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2006 sowie deren Inkraftsetzung per 1.1.2009 beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,78.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.501.697,48 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.556.502,14 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.945.195,34 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.745 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die jährlichen Kanalbenutzungsgebühren (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) sind für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und werden nach dem mittels amtlich geeichten Wasserzählern festgestellten Wasserverbrauch jährlich vorgeschrieben. Der Einheitssatz für 1 m³ wird mit EURO 1,76 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt. Für jede in einem Haushalt in der Marktgemeinde Wohnsitz nehmende Person wird ein Mindestwasserverbrauch von jährlich 35 m³ verrechnet, wobei als Stichtage der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres zu gelten haben.

(2) Kellerstöckl, die nachweislich ihren Zweck als Wirtschaftsobjekte erfüllen, sowie Objekte, deren Abwässer über den Grubendienst zu entsorgen sind, sind Einpersonenhaushalten gleichgestellt.

(3) Für Anschlussobjekte und Unterkünfte mit ausschließlicher oder überwiegender Nutzung als Ferien- oder Urlaubswohnung, Wochenendhaus, Zweitwohnsitz oder dgl. sowie für Objekte ohne Wassermessung wird die Kanalbenutzungsgebühr als Kanalbereitstellungsgebühr nach der Fläche, die sich aus der verbauten Grundfläche mal Anzahl der Geschoße ergibt (Berechnungsart wie für den Kanalisationsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955 idF LGBI.Nr. 3/2003),

* bis zu 35 m ² mit.....	61,80
* von mehr als 35 m ² bis 70 m ² mit	123,60
* von mehr als 70 m ² bis 140 m ² mit.....	185,40
* von mehr als 140 m ² bis 210 m ² mit.....	247,20
* von mehr als 210 m ² bis 270 m ² mit.....	309,00
* von mehr als 270 m ² bis 320 m ² mit.....	370,80
* von mehr als 320 m ² bis 370 m ² mit.....	432,60
* von mehr als 370 m ² bis 420 m ² mit.....	494,40
* von mehr als 420 m ² bis 460 m ² mit.....	556,20
* von mehr als 460 m ² bis 540 m ² mit.....	679,80
* von mehr als 540 m ² bis 620 m ² mit.....	803,40
* von mehr als 620 m ² bis 700 m ² mit.....	927,00
* von mehr als 700 m ² bis 780 m ² mit.....	1.050,60
* von mehr als 780 m ²	1.174,20

EURO zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt und zur Verrechnung gebracht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister




Angeschlagen am 12. Dezember 2008
Abzunehmen am 29. Dezember 2008
Abgenommen am 29.12.2008

F.d.R.d.A.:



